

Hinweise für Betreiber von Prostitutionstätten

zum gewerberechtlichen Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) im Saarland

Das am 01.07.2017 in Kraft getretene **ProstSchG** hat für das Prostitutionsgewerbe

- neben der bisher bereits (und auch weiter) bestehenden Pflicht zum Stellen einer Gewerbeanzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 14 Gewerbeordnung (GewO), wenn ein Prostitutionsbetrieb neu errichtet werden soll,
- eine **Erlaubnispflicht für die Betreiber** eingeführt.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der nach dem ProstSchG erforderlichen Anzeige und Erlaubnisanspruches ist im Saarland der Regionalverband Saarbrücken. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet. Anträge sind beim Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Stengelstraße 10-12, 66117 Saarbrücken, einzureichen.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution, soweit sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelungen geben. Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiber von Prostitutionstätten.

1. ERLAUBNISPF LICHT

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. (Vordrucke für die Anzeige des Prostitutionsgewerbes sowie für den Erlaubnisanspruch, siehe unter Punkt 5).

Folgende Unterlagen sind dem Erlaubnisanspruch beizufügen:

(1) Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben (§ 16 ProstSchG).

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahme im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.





Darüber hinaus sind im Erlaubnisantrag alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der **Stellvertretung**,
- der **Betriebsleitung und -beaufsichtigung**,
- **Aufgaben** im Rahmen der 50der der Hausordnung, der **Einlasskontrolle** und der **Bewachung im Betrieb** betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

Die Zuverlässigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) **Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung** des zuständigen Bauordnungsamtes im Hinblick auf die aktuelle bauliche Situation

(3) **Grundrisszeichnungen (3-fach)**

(4) **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (Kopie)

(5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart 0), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter. Für Personen, die zur **Stellvertretung, Leitung** oder **Beaufsichtigung** des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.

(6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9) für den Geschäftsinhaber/in, bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter

(7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen auch für den/die gesetzlichen Vertreter

(8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**

(9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form einer privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Erlaubnisantrages und Abnahme des Betriebes durch die zuständigen Fachbehörden (bspw. Bauordnungsamt) kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und /oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Kreisordnungsbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die **Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.**

2 MINDESTANFORDERUNGEN AN EINE PROSTITUTIONSSTÄTTE

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört zwingend, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die **Prostitutionsstätte muss ferner**

- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten verfügen.





Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum der Prostituierten benutzt werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 ProstSchG kann die zuständige Behörde für Prostitutionsstätten in Wohnungen von einigen Mindestanforderungen im Einzelfall unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

In diesen Fällen ist darzulegen, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre **und**
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten sowie von Kundinnen und Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.

Gleiches gilt nach § 37 Absatz 5 ProstSchG für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 27.10.2016 betrieben wurden.

3. WESENTLICHE PFLICHTEN DES/DER BETREIBERS/IN SIND:

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den/die Betreiber/in ergangenen Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des/der Betreibers/in an die Prostituierte,

- das Unterlassen von Vorgaben Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen betreffend,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein **umfassendes Werbeverbot**: u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Für Prostitutionsbetriebe, die bereits vor dem 01.07.2017 tätig waren, bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben des ProstSchG Übergangsregelungen.

Eine solche Übergangsregelung bezieht sich beispielsweise darauf, dass **unter bestimmten, im ProstSchG genannten Voraussetzungen der Prostitutionsbetrieb nach Inkrafttreten des ProstSchG zum 01.07.2017 zunächst aufgrund einer vorübergehenden gesetzlichen Genehmigung fortgeführt werden kann, obwohl durch die zuständige Behörde noch keine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG erteilt wurde.**





Die vorübergehende gesetzliche Genehmigung gemäß § 37 Absatz 4 ProstSchG bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde, im Saarland der Regionalverband Saarbrücken, über den Erlaubnisantrag, tritt nur dann ein, wenn

- Der/die Gewerbetreibende belegen kann, dass er/sie bereits vor dem 01.07.2017 das Prostitutionsgewerbe betrieben hat,

und er/sie bei der zuständigen Behörde

- die Anzeige zur Tätigkeit als Prostitutionsbetrieb nach § 37 Absatz 2 ProstSchG bis zum 01.10.2017 gestellt hat sowie
- den Erlaubnisantrag bis zum 31.12.2017 eingereicht hat.

Der Nachweis, dass der Prostitutionsbetrieb tatsächlich vor dem 01.07.2017 betrieben wurde, muss mit der Anzeige, spätestens mit dem Erlaubnisantrag erbracht werden. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente sowie ggf. durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

Der Erlaubnisantrag wurde ordnungsgemäß unter Einhaltung der Frist bis zum 31.12.2017 bei dem zuständigen Regionalverband Saarbrücken gestellt, wenn er einschließlich aller für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages erforderlichen Unterlagen eingereicht wurde. Dokumente, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, gelten als fristwährend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin bei der jeweils zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31.12.2017 beantragt worden sind.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

Über die Anzeige und den gestellten Erlaubnisantrag hat der zuständige Regionalverband Saarbrücken gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG eine Bescheinigung zu erteilen.

Gewerbetreibende, die vor dem 01.07.2017 keinen Prostitutionsbetrieb betrieben haben, können vor Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht mit dem Betrieb beginnen.

5. FORMULARE / FACHAUFSICHT

Formulare/Vordrucke sowie weitergehende Links und ergänzende Informationen sind im Saarland auf den Internetseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie auf den Seiten des Regionalverbands Saarbrücken, Gesundheitsamt.

Die Fachaufsicht für das gewerbliche Erlaubnisverfahren für Prostitutionsbetriebe liegt im Saarland bei dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, im Übrigen bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

